

BaFin

Merkblatt



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	8
1 Allgemeines	10
1.1 Einordnung und Ziel dieses Merkblatts	10
1.2 Sektorübergreifende Anwendung	10
1.3 Proportionalität	11
1.4 Beispiele und mögliche Fragen	11
2 Einführung	12
2.1 Klimabezogene Risiken	12
2.2 Pariser Klimaübereinkommen	12
2.3 nachhaltigkeitsrisiken sind ESG-Risiken	12
2.4 Risikoverständnis	13
2.5 Übertragungswege	16
2.6 Charakteristika der Nachhaltigkeitsrisiken	18
2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten	18
3 Strategien beaufsichtigter Unternehmen	19
3.1 Allgemeines	19
3.2 Überprüfung der Geschäftsstrategie	19
3.3 Überprüfung der Risikostrategie	21
3.4 Kommunikation	21

4	Verantwortliche Unternehmensführung	22
4.1	Strategieverantwortung	22
4.2	Verständnis von Nachhaltigkeitsrisiken	22
4.3	Verantwortlichkeiten	22
4.4	Vorbildfunktion	22
5	Geschäftsorganisation	23
5.1	Interne Organisationsrichtlinien bzw. schriftliche Leitlinien	23
5.2	Prozesse	23
5.3	Verantwortlichkeiten	23
5.4	Ressourcen	23
5.5	Spezielle Nachhaltigkeitseinheit	23
5.6	Front-Desk/Markt/Portfoliomanagement	23
5.7	Back-Office/Marktfolge	24
5.8	Risikocontrolling-Funktion	24
5.9	Compliance-Funktion	24
5.10	Funktion der internen Revision	24
5.11	Notfallmanagement	24
5.12	Besonderheiten für nach VAG beaufsichtigte Unternehmen	24

6	Risikomanagement	26
6.1	Allgemeine Anforderungen an die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse	26
6.2	Methoden	27
6.3	Nutzung von Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren	28
6.4	Tools zur Risikoinventur bzw. Portfolioanalyse	31
6.5	Interne Berichterstattung	31
6.6	Besonderheiten für nach VAG beaufsichtigte Unternehmen	31
6.7	Besonderheiten für nach dem KAGB beaufsichtigte Kapitalverwaltungsgesellschaften	32
6.8	Besonderheiten für nach VAG beaufsichtigte Unternehmen	33
7	Risikomanagement: Stresstests einschließlich Szenarioanalysen	34
7.1	Unternehmensindividuelle Stresstests	34
7.2	Szenarioanalysen	34
7.3	Transitionsszenarien	35
7.4	Auswirkungsszenarien	36
7.5	Proportionalität	36
7.6	Interpretation	36
7.7	Besonderheiten für nach KWG beaufsichtigte Institute	36

8	Auslagerung/Ausgliederung	37
8.1	Auslagerungsrichtlinie	37
8.2	Risikoanalyse	37
8.3	Auslagerungsvertrag	37
8.4	Zentrales Auslagerungsmanagement	37
9	Gruppensachverhalte	38
9.1	Organisationsrichtlinien	38
9.2	Nachhaltigkeitseinheit	38
9.3	Konzentrationsrisiken	38
9.4	Nachhaltigkeitsstandards	38
10	Verwendung von Ratings	39
10.1	Kreditratings	39
10.2	ESG-Ratings	39
10.3	Einheitliche Standards	39
10.4	Plausibilisierung	39

Alle Fotos: iStockphoto.com/Vera Kuttelvaserova

Zusammenfassung



Mit dem Merkblatt möchte die BaFin den von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierungshilfe im Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ geben – und führt zur Illustrierung zahlreiche Beispiele und mögliche Fragen an.

Die BaFin sieht ihr Merkblatt als Kompendium unverbindlicher Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze), das unter Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips von den beaufsichtigten Unternehmen im Bereich von Nachhaltigkeitsrisiken zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagementsystem angewendet werden kann. Das Merkblatt kann als Anstoß einer sinnvollen Ergänzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute gesehen werden und verfolgt nicht das Ziel, konkrete Prüfungsanforderungen zu formulieren.

Das Merkblatt bestimmt den Begriff „Nachhaltigkeit“ im Sinne von ESG (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) und geht auf physische und transitorische Risiken ein, die als Faktoren der bestehenden Risikoarten zunehmende Wirkung entfalten können. Die BaFin erwartet, dass die beaufsichtigten Unternehmen sich mit den entsprechenden Risiken auseinandersetzen.

Im Detail geht das Merkblatt zunächst auf Strategien, verantwortliche Unternehmensführung und Geschäftsorganisation ein. Die BaFin empfiehlt eine strategische Befassung mit Nachhaltigkeitsrisiken. Dabei liegt die Gesamtverantwortung für die Geschäfts- und Risikostrategie und deren Kommunikation und Umsetzung im Unternehmen sowie eine den Risiken angemessene Geschäftsorganisation

mit Verantwortlichkeiten, Prozessen, Ressourcen und Funktionen bei der Geschäftsleitung.

Das Risikomanagement bildet den zentralen Punkt des Merkblatts. Dieses geht auf die Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse sowie die klassischen Methoden und Verfahren unter besonderer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ein. Auch werden in diesem Abschnitt Besonderheiten für nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG), Gesetz über die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) und Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) beaufsichtigte Unternehmen mit Blick auf die Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in das Risikomanagement herausgestellt.

Im Weiteren befasst sich das Merkblatt mit Fragestellungen zu Stresstests einschließlich Szenarioanalysen, besonders in Bezug auf unternehmensindividuelle Tests, und geht auf Transitionsszenarien und Auswirkungsszenarien ein. Externe Stresstests werden nicht behandelt. Abschließend äußert sich die BaFin zu Fragen der Auslagerung bzw. Ausgliederung, zu Gruppensachverhalten und zur Verwendung von Nachhaltigkeitsratings.

Die BaFin hat das Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken konsultiert. Insgesamt 39 Stellungnahmen und Kommentierungen haben die BaFin erreicht. Wesentliche Monita und auch einzelne technische Punkte wurden bei der Finalisierung des Merkblatts berücksichtigt.

1 Allgemeines

1.1 Einordnung und Ziel dieses Merkblatts

Die BaFin möchte insbesondere den beaufsichtigten Unternehmen mit diesem Merkblatt eine Orientierungshilfe im Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ geben und damit auch die Empfehlung 1 b) des Network for Greening the Financial System (NGFS) umsetzen, klimabezogene Risiken in die Aufsicht einzubeziehen und aufsichtliche Erwartungen zu formulieren¹. Die in diesem Merkblatt aufgezeigten Grundsätze und Prozesse sind als sinnvolle, aber unverbindliche Verfahrensweisen (Good-Practice-Ansätze) zu verstehen, an denen sich die Unternehmen bei der unternehmensindividuellen Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken orientieren können; dies auch im Hinblick auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess.

Wichtig ist dabei: Die bestehenden gesetzlichen Vorgaben, konkretisiert beispielsweise durch die MaRisk², MaGo³, KAMaRisk⁴, sind in jedem Fall zu beachten, d.h. alle wesentlichen Risiken sind zu identifizieren, zu bewerten, zu überwachen, zu steuern und zu kommunizieren. Nachhaltigkeitsrisiken wirken hierbei auf die bekannten Risikoarten ein. Die BaFin erwartet, dass die beaufsichtigten Unternehmen eine Auseinandersetzung auch mit Nachhaltigkeitsrisiken sicherstellen und dies dokumentieren. In der Wahl ihrer Ansätze und Methoden sind die beaufsichtigten Unternehmen frei zu entscheiden. Alternative oder ergänzende Verfahrensweisen zu den in diesem Merkblatt dargelegten Grundsätzen und Prozessen sind in dem Zusammenhang möglich. Die BaFin verfolgt zunächst nicht das Ziel, konkrete Prüfungsanforderungen

zu formulieren. Entsprechende, später auch prüfungsrelevante Vorgaben werden jedoch in Umsetzung von europäischen Verordnungen, Richtlinien und Leitlinien auf die beaufsichtigten Unternehmen zukommen.

Die BaFin weist darauf hin, dass verbindliche gesetzliche oder aufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken durch das Merkblatt weder abgeschwächt noch erweitert werden⁵. Dies gilt insbesondere für die noch ausstehenden europäischen Konkretisierungen zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken bei Versicherungsunternehmen⁶, Wertpapierdienstleistungsunternehmen⁷ und Kapitalverwaltungsgesellschaften⁸ sowie bei Kreditinstituten⁹. In diesem Zusammenhang wird ggf. auch dieses Merkblatt angepasst.

1.2 Sektorübergreifende Anwendung

Dieses Merkblatt gilt als Orientierungshilfe für alle von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen, insbesondere Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstitute, jeweils mit Sitz im Inland, einschließlich ihrer Zweigniederlassungen im Ausland. Das Merkblatt gilt ebenfalls für Drittstaattenniederlassungen, soweit sie im Inland wie eigene Unternehmen beaufsichtigt werden.

Aufgrund des sektorübergreifenden Anwendungsbezugs des Merkblatts ist bei der unternehmensindividuellen Umsetzung auch den jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Sektoren angemessen Rechnung zu

1 NGFS (2019), „A Call for Action“.

2 Mindestanforderungen an das Risikomanagement (Ba).

3 Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen. Künftig wird es zudem noch „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung“ und „Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von kleinen Versicherungsunternehmen nach § 211 VAG“ geben.

4 Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Kapitalverwaltungsgesellschaften.

5 Beispielsweise müssen Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung keine Compliance-Funktion einrichten.

6 Vgl. EIOPA „Technical Advice on the integration of sustainability risks and factors in the delegated acts under Solvency II and IDD“ vom 30.04.2019.

7 Vgl. ESMA „Technical advice to the European Commission on integrating sustainability risks and factors in MiFID II“ vom 30.04.2019.

8 Vgl. ESMA „Technical advice to the European Commission on integrating sustainability risks and factors in the UCITS Directive and AIFMD“ vom 30.04.2019.

9 Vgl. Mandat an EBA in Art. 98 Abs. 8 der CRD V.

tragen. Es versteht sich von selbst, dass die in diesem Merkblatt enthaltenen Ausführungen nur insoweit dem jeweiligen beaufsichtigten Unternehmen als Hinweis dienen können, soweit diese für das konkrete Geschäftsmodell auch relevant sind. So sind beispielsweise von einer Kapitalverwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Implementierung von Nachhaltigkeitsrisiken keine bankenspezifischen Anforderungen zu beachten.

1.3 Proportionalität

Die beaufsichtigten Unternehmen sollen auch im Umgang mit dem Thema „Nachhaltigkeitsrisiken“ einen ihrem Geschäftsmodell und Risikoprofil angemessenen Ansatz entwickeln, diesen dokumentieren und im Zeitablauf an sich verändernde Gegebenheiten anpassen. Dies bedeutet, dass bei einem schwächer ausgeprägten Umfang der Geschäfte oder einem schwächer ausgeprägten Risikoprofil einfachere Strukturen, Prozesse und Methoden im Sinne des Proportionalitätsgrundsatzes ausreichen können. Je erheblicher aber die Nachhaltigkeitsrisiken für ein beaufsichtigtes Unternehmen sind, desto aufwändiger sollten Strukturen, Prozesse und Methoden sein. Der Proportionalitätsgrundsatz gilt sektorspezifisch wie in den jeweils einschlägigen gesetzlichen Vorgaben verankert.

Der mitunter lange Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisiken (insbesondere von physischen Risiken) stellt

Unternehmen grundsätzlich vor große Herausforderungen. Die BaFin ist sich bewusst, dass Nachhaltigkeitsrisiken aufgrund der häufig fehlenden historischen Datengrundlage, der vielen zu berücksichtigenden Faktoren und diverser Unsicherheiten über zukünftige Klima- und Politikszenerarien teilweise schwierig zu messen und zu steuern sind; dies kann umgekehrt aber möglicherweise auch ein Anstoß sein, bisherige Prozesse anzupassen und neue, innovative Mess-, Steuerungs- und Risikominderungsinstrumente, je nach Risikoprofil, zu entwickeln. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass sich insbesondere Transitionsrisiken auch sehr kurzfristig realisieren können. Ferner sind Interdependenzen zwischen Transitionsrisiken und physischen Risiken denkbar (Einzelheiten siehe Abschnitt 2.4 Risikoverständnis).

1.4 Beispiele und mögliche Fragen

Die in diesem Merkblatt aufgeführten Beispiele und möglichen Fragen haben illustrativen Charakter, sind unverbindlich und sollen den beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierungshilfe bieten, wenn es um die Frage der unternehmensindividuellen Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Strategien, die Geschäftsorganisation und das Risikomanagement geht; sie sind weder abschließend noch kumulativ zu verstehen noch nimmt die BaFin damit eine bestimmte Wertung vor.



2 Einführung

2.1 Klimabezogene Risiken

Laut Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change – IPCC) sind die atmosphärischen Konzentrationen von Kohlendioxid, Methan und Stickstoffdioxid so hoch wie seit mindestens 800.000 Jahren nicht mehr¹⁰.

Der Klimawandel habe bereits jetzt zu einem Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur um etwa 1,0°C gegenüber dem vorindustriellen Niveau geführt. Der weltweite Temperaturanstieg werde die im Pariser Klimaabkommen vereinbarte 1,5°C-Marke wahrscheinlich schon zwischen 2030 und 2052 erreichen, heißt es im IPCC Climate Change Synthesis Report¹¹.

Fortgesetzte Treibhausgasemissionen würden eine weitere Erwärmung und langanhaltende Veränderungen im gesamten Klimasystem auslösen, was die Wahrscheinlichkeit von schweren, allgegenwärtigen und unumkehrbaren Folgen für Menschen und Ökosysteme erhöhe¹². Am wahrscheinlichsten erscheine aktuell eine Erwärmung um 3 - 4°C bis zum Ende des Jahrhunderts, wobei auch ein 5°C-Szenario mit katastrophalen Folgen nicht ausgeschlossen sei. Das 3°C-Szenario könnte bereits zu einem Meeresspiegelanstieg um 0,4m bis 0,9m führen, was tiefliegende Küstenstädte und -regionen akut in Gefahr brächte. Starke tropische Wirbelstürme könnten um 28% zunehmen, die Häufigkeit extremer Regenfälle sogar um 70%, das Ausmaß von unkontrollierten Feuern würde sich verdoppeln, 80 mal mehr Menschen wären extremen Hitzewellen ausgesetzt. Das globale Bruttoinlandsprodukt (BIP) könnte im Vergleich zu einer vom Klimawandel unbeeinträchtigten Entwicklung um 23% abnehmen, der Ernteertrag (bei höherer Weltbevölkerung als heute) um 24% zurückgehen¹³.

2.2 Pariser Klimaübereinkommen

Die Mitgliedstaaten der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen, darunter auch Deutschland und die gesamte EU, haben sich im Dezember 2015 in Paris auf das Ziel einer Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter 2°C verständigt und sich darüber hinaus sogar zu einem 1,5°C-Szenario mit weniger dramatischen Auswirkungen bekannt. Deutschland hat dieses Abkommen im September 2016 ratifiziert¹⁴.

Bis 2050 sollen die Treibhausgasemissionen nach dem Willen der EU-Kommission auf netto Null gesenkt werden¹⁵. Zur Erreichung dieser Ziele sind dramatische Umstellungen der Wirtschaft erforderlich, was einige Wirtschaftssektoren vor enorme Herausforderungen stellen wird. Bereits die Reform des EU-Emissionshandels führte 2018 zu einer Verdreifachung des Preises von Emissionszertifikaten¹⁶.

2.3 Nachhaltigkeitsrisiken sind ESG-Risiken

Die BaFin nimmt die aus dem Klimawandel resultierenden Risiken ernst. Die daraus resultierenden Schäden könnten sich bei Fortschreibung der gegenwärtigen Entwicklung nach jüngeren Modellrechnungen auf weltweit bis zu 550 Billionen US\$ summieren¹⁷. Darum regt die BaFin an, dass die von ihr beaufsichtigten Unternehmen diese Risiken noch stärker in den Fokus nehmen. Nachhaltigkeit sollte sich aber nicht in Klimafragen erschöpfen; auch andere ökologische und soziale Trends können gravierende Finanzrisiken für beaufsichtigte Unternehmen darstellen. So sind zum Beispiel eine Million Tier- und Pflanzenarten vom Aussterben bedroht, viele davon

10 Weltklimarat (IPCC) (2014), "Climate Change Synthesis Report".

11 IPCC (2018), "Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C".

12 IPCC (2014), "Climate Change Synthesis Report".

13 Chief Risk Officers Forum (2019), "The heat is on".

14 Gesetz zu dem Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, BGBl. Teil II, 2016, S. 1082.

15 EU KOM (2018), "A Clean Planet for all", S. 3 und 5.

16 Vgl. <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/spotmarkt/european-emission-allowances>.

17 Chief Risk Officers Forum (2019), "The heat is on".

innerhalb weniger Jahrzehnte. Dieser Verlust der Biodiversität könnte ähnlich schwerwiegende finanzielle Auswirkungen haben wie der Klimawandel; so kann sich beispielsweise das Risiko für die Landwirtschaft durch den Verlust von Bestäubern nach wissenschaftlichen Schätzungen auf bis zu 577 Mrd. US\$ jährlich belaufen¹⁸. Aus Sicht der BaFin sollten daher alle ESG-Risiken (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) berücksichtigt werden; Beispiele für „ESG“ sind:

Environmental/Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

Social/Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards¹⁹ (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz

- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

Governance/Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing
- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

2.4 Risikoverständnis

Nachhaltigkeitsrisiken im Sinne dieses Merkblatts sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (siehe 2.3 Nachhaltigkeitsrisiken sind ESG-Risiken), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines beaufsichtigten Unternehmens²⁰ haben können.

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in *physische Risiken* und *Transitionsrisiken*:

¹⁸ IPBES (2019), „Global Assessment on Biodiversity and Ecosystem Services“.

¹⁹ Z.B. ILO-Kernarbeitsnormen bzw. UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte; § 289c HGB; KOM Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (2017/C 215/01).

²⁰ Für beaufsichtigte Unternehmen, die Portfolien im Auftrag Dritter verwalten, beziehen sich Nachhaltigkeitsrisiken darüber hinaus auch auf die verwalteten Portfolien.

Physische Risiken

ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (*Beispiele*: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (*Beispiele*: Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen).

Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben (*Beispiele*: Zusammenbruch von Lieferketten; Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten).

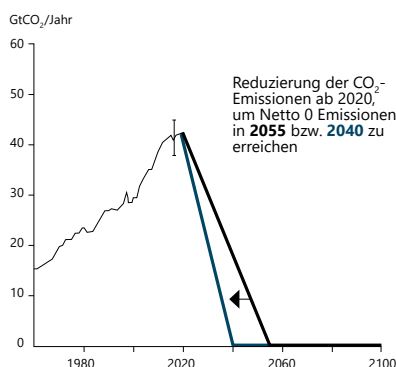
Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich (siehe z.B. Ontario Bill 21, Liability for Climate-Related Harms Act, 2018) oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

Transitionsrisiken

bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft:

Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (*Beispiele*: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (*Beispiel*: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner²¹ und gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

Wie gravierend der weltweite CO₂-Ausstoß reduziert werden müsste, um die in Paris vereinbarten Klimaziele zu erreichen, zeigt folgende Grafik des Weltklimarates²² (dt. Übersetzung durch BaFin):



21 „Vertragspartner“ im Sinne dieses Merkblatts bedeutet – je nach Zusammenhang – u.a. Kreditnehmer, Versicherungsnehmer, versicherte Person, Versorgungsberechtigter, Anleger, Dienstleister.

22 IPCC (2018), „Special Report on the impacts of global warming of 1.5°C“.

Interdependenz zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken

Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.

Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

Im ungünstigsten Szenario zwingen extreme klimabedingte Schäden infolge einer lange hinausgezögerten Energiewende schließlich zu einer plötzlichen und radikalen Umstellung der Wirtschaft.



Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Soziales und Unternehmensführung

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales und Unternehmensführung zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingepreist ist. Auch Auswirkungen auf die Reputation sind möglich. Soziale Risiken kennzeichnen sich auch durch negative Auswirkungen auf Stakeholder des Unternehmens. *Beispiele:* Erfolgreiche Schadenersatzklagen in Milliardenhöhe gegen Hersteller von Zigaretten; Baugenehmigung für ein Großprojekt scheitert, weil die Landrechte indigener Einwohner nicht berücksichtigt wurden; Bußgeldzahlungen wegen hinterzogener Steuern bzw. zu Unrecht erhaltener Erstattungen.

Auswirkungen auf die Reputation von beaufsichtigten Unternehmen

Reputationsrisiken sind ein wesentlicher Aspekt von Nachhaltigkeitsrisiken. Zum einen besteht als zusätzliche Folge eintretender Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen ein finanzielles Schadenpotenzial im o.g. Kontext. Zum anderen sind beaufsichtigte Unternehmen einem Schadenpotenzial auch unabhängig davon ausgesetzt, dass konkrete Ereignisse eintreten, lediglich aufgrund der Unterhaltung einer Geschäftsbeziehung mit einem Unternehmen, welches möglicherweise einem Nachhaltigkeitsrisiko ausgesetzt ist.

Aber auch das Unterlassen ausreichender nachhaltiger Aktivitäten in der Außen- und Innenwahrnehmung, welches Vertrauensverluste bei Vertragspartnern und Mitarbeitern nach sich ziehen kann, stellt ggf. ein wesentliches Reputationsrisiko dar.

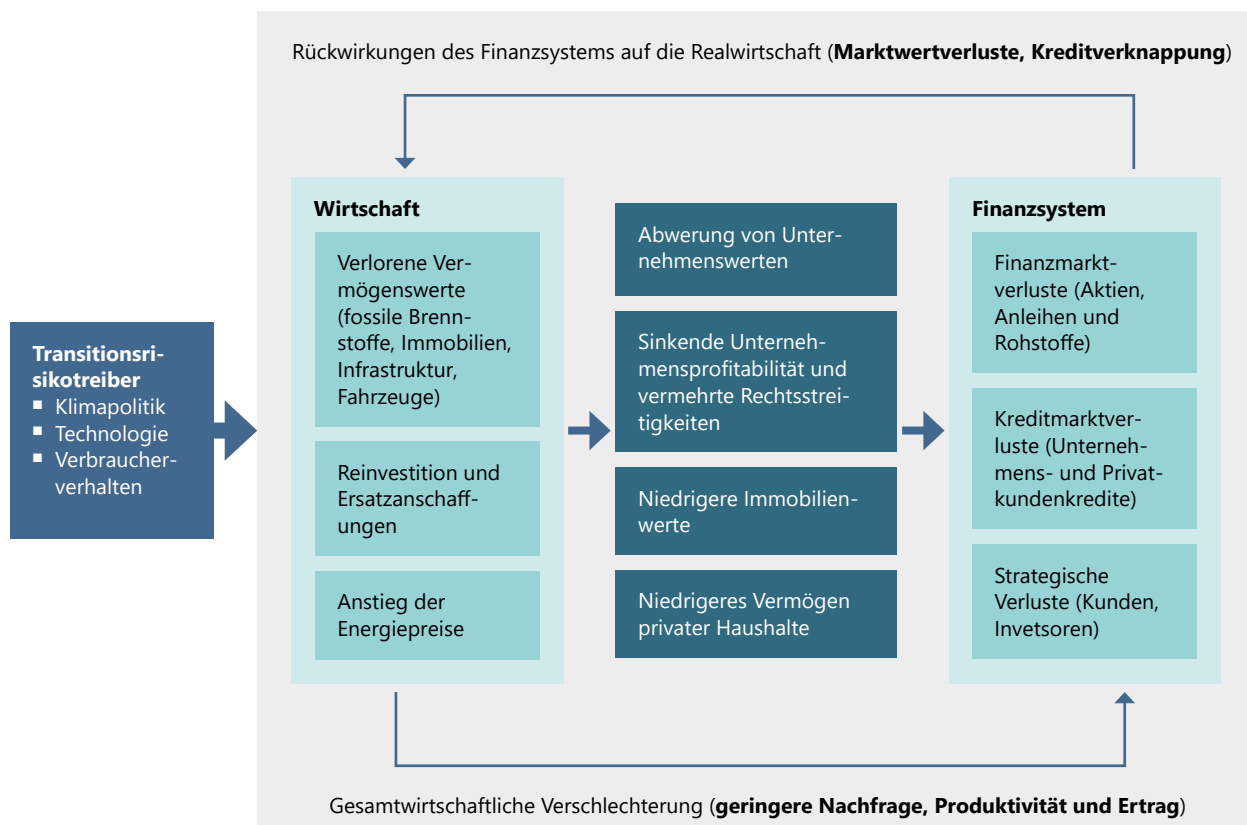
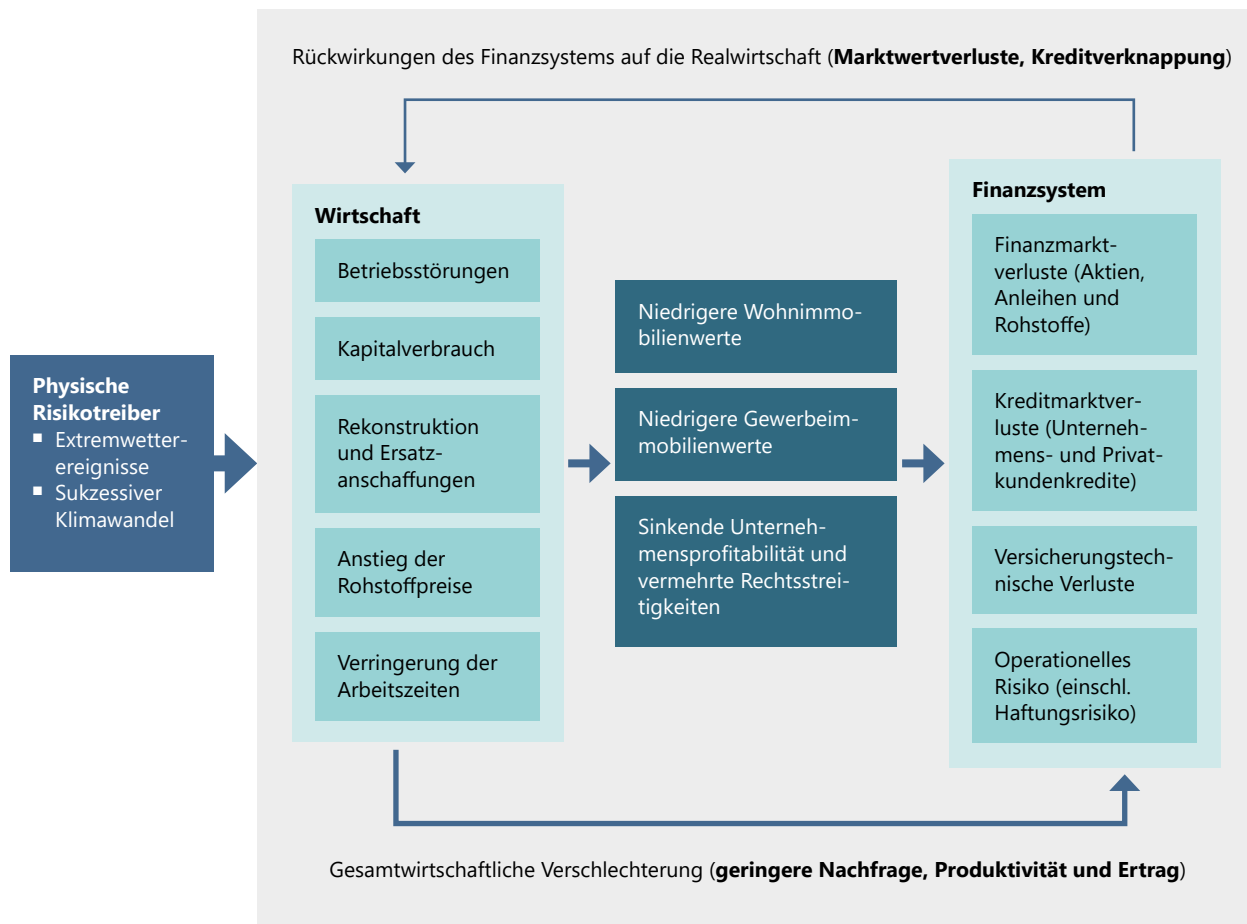


2.5 Übertragungswege

Nachhaltigkeitsrisiken können in vielfältiger Weise die Produktivität und die Bewertung von Unternehmen der Realwirtschaft sowie den Wert von Immobilien und das Einkommen sowie Vermögen von Individuen beeinträchtigen.

Die folgenden Infografiken orientieren sich am Bericht des NGFS²³, an dem die BaFin mitgearbeitet hat:

²³ NGFS (2019), "A Call for Action".



Abbildungen: BaFin-eigene Darstellung in Anlehnung an die Infografiken im Bericht des NGFS

2.6 Charakteristika der Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken haben das Potenzial des negativen Einflusses auf alle Geschäftsbereiche und Risikoarten; die als Sicherheit gestellten oder versicherten Immobilien oder Anlagen können beschädigt oder gar zerstört werden; es bestehen erhebliche Unsicherheiten über den Zeithorizont und das Ausmaß von Nachhaltigkeitsrisiken; die historische Datengrundlage zur Beurteilung künftig relevant werdender Nachhaltigkeitsrisiken ist unzureichend. Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl kurzfristig, als auch mittel- und langfristig relevant werden und Handlungsdruck erzeugen; schließlich besteht eine Wechselwirkung zwischen physischen und Transitionsrisiken (je später die Gesellschaft ihre Treibhausgasemissionen reduziert, desto schlimmer werden die physischen Folgen des Klimawandels); häufig fehlt Umwelt- und soziale Expertise innerhalb der Finanzwirtschaft.

2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten

Die BaFin sieht Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren der nachfolgend aufgeführten und bekannten Risikoarten. Eine separate Risikoart „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird abgelehnt; eine Abgrenzung wäre kaum möglich. Nachhaltigkeitsrisiken können auf alle diese bekannten Risikoarten erheblich einwirken und als Faktor zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten beitragen. *Beispiele* für die verschiedenen Sektoren:

- i) Kreditrisiko/Adressenausfallrisiko: Ein Kreditinstitut vergibt einen Kredit an ein Unternehmen, dessen Geschäftsmodell aufgrund politischer Entscheidungen zu ESG-Themen wesentlich beeinträchtigt sein kann (etwa eine CO₂-Bepreisung).
- ii) Markt(preis)risiko: Ein Pensionsfonds oder ein Investmentvermögen ist zum Beispiel in Unternehmen investiert, die belegbar weder nachhaltig wirtschaften noch die investierten Gelder zur

Nachhaltigkeits-Transition nutzen. Eine abrupte Änderung der Marktstimmung (z. B. wegen Einpreisung erwarteter regulatorischer Maßnahmen) führt zu Abwertungen.

- iii) Liquiditätsrisiko: Nach einer katastrophalen Überflutung ziehen zehntausende Kunden Geld von ihren Konten bei einem regional tätigen Kreditinstitut ab, um damit die Schadenbeseitigung zu finanzieren. Das Kreditinstitut muss daraufhin in hohem Maße Aktiva veräußern.
- iv) Operationelles Risiko: Durch die Überflutung werden auch die Filialen dieses Kreditinstituts in Mitleidenschaft gezogen.
- v) Versicherungstechnisches Risiko: Im Bereich der verbundenen Wohngebäudeversicherung steigen die Schäden bspw. infolge von Sturm, Überflutung oder Hagel. Ebenfalls können sich versicherte Schäden in der Betriebsunterbrechungsversicherung erhöhen. Die Zunahme der Intensität und/oder Häufigkeit solcher Ereignisse sollte angemessen bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen oder des Prämienrisikos berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu bedenken, dass Versicherungsunternehmen durch dasselbe Nachhaltigkeitsrisiko sowohl aktiv- wie passivseitig getroffen werden können.
- vi) Strategisches Risiko: Ein auf die Finanzierung von Kohlebergbau spezialisiertes Kreditinstitut verliert seine Geschäftsbasis.
- vii) Reputationsrisiko: Ein Investmentvermögen ist in eine Bekleidungsfabrik eines bekannten Herstellers in Ostasien investiert. Wegen unzureichender nationaler Vorgaben bezüglich Sicherheitsstandards brennt das Gebäude nieder, hunderte Arbeiter sterben, der Fall geht unter Nennung der Investoren durch die Medien. Der Verkauf von nur vermeintlich nachhaltigen Finanzprodukten (sog. „Greenwashing“) an ESG-bewusste Anleger kann ebenfalls ein Reputationsrisiko darstellen.

3 Strategien beaufsichtigter Unternehmen

3.1 Allgemeines

3.1.1

Beaufsichtigte Unternehmen sollten im Hinblick auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (und ggf. Chancen) **entweder** eine eigenständige Strategie entwickeln **oder** die bestehenden Strategien entsprechend anpassen.

3.1.2

Sofern sich beaufsichtigte Unternehmen freiwillig verpflichtet haben, **externe** Nachhaltigkeitsstandards zu befolgen oder Empfehlungen umzusetzen, sollte dies in den eigenen Strategien und Organisationsrichtlinien abgebildet werden.

Beispiele: "Principles for Responsible Banking", "Principles for Responsible Investment", "Principles for Sustainable Insurance", Empfehlungen der "Task Force on Climate-related Financial Disclosures", „Deutscher

Nachhaltigkeitskodex", „SD-KPI Standard 2016-2021", „Berliner CSR-Konsens zur Unternehmensverantwortung in Liefer- und Wertschöpfungsketten".

3.2 Überprüfung der Geschäftsstrategie

Die Geschäftsstrategie der beaufsichtigten Unternehmen sollte ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden. *Mögliche Fragen*, die je nach Relevanz von den Unternehmen betrachtet werden können:

3.2.1

Welche Geschäftsfelder sind einem physischen Risiko ausgesetzt? Ist das Risiko erheblich? Sollen die betroffenen Geschäftsfelder fortgeführt, eingeschränkt oder umgestaltet werden? Müssen Nachhaltigkeitsrisiken in allen Geschäftsfeldern und Prozessen aufgrund ihrer





Erheblichkeit berücksichtigt werden oder genügt eine Konzentration auf besonders gefährdete Geschäftsfelder und Prozesse? Werden für eine informierte Entscheidungsfindung über (künftig) ggf. erforderliche Steuerungsmaßnahmen Auswirkungsanalysen über einen mehrjährigen Zeitraum benötigt? *Beispiele:* Immobilienfinanzierung in überflutungsgefährdeten Gebieten; Versicherung von bestimmten Gefahren bzw. Einführung oder Erweiterung von Zeichnungslimiten bzw. Ausschlüssen im Underwriting; Investition in wassergekühlte Kraftwerke in dürrbedrohten Regionen.

3.2.2

Welche Geschäftsfelder sind einem transitorischen Risiko ausgesetzt? Ist das Risiko erheblich? Sollen die betroffenen Geschäftsfelder fortgeführt, eingeschränkt oder umgestaltet werden? Sollen Nachhaltigkeitsanforderungen an Dritte gestellt und kommuniziert werden? Soll gegenüber Stakeholdern mit erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken in einen Dialog eingetreten werden, wie solche Risiken in Zukunft gemindert oder abgebaut werden können? Welche Politik wird bei der Stimmrechtsausübung im Hinblick auf Equity-Investitionen verfolgt? Werden für die Entscheidungsfindung Auswirkungsanalysen über einen mehrjährigen Zeitraum benötigt? *Beispiele:* Einschränkung der Finanzierung von Unternehmen, deren Geschäftstätigkeit wesentlich auf fossilen Energieträgern beruht, oder der

Finanzierung von Immobilien, die von solchen Unternehmen genutzt werden; kritischer Dialog mit Unternehmen, die direkt oder indirekt auf die Produktion von Verbrennungsmotoren angewiesen sind im Hinblick auf ihre Zukunftsstrategien; Forderung an Vertragspartner, bei ihren Veröffentlichungen den Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD), den Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen der EU Kommission, dem Deutschen Nachhaltigkeitskodex oder dem SD-KPI Standard 2016-2021 zu entsprechen.

3.2.3

Ergeben sich aus den physischen oder transitorischen Risiken (Energiewende) und dem stärkeren Nachhaltigkeitsbewusstsein von Investoren und Vertragspartnern notwendige bzw. sinnvolle Anpassungen des Geschäftsmodells? Sollen konkrete Nachhaltigkeitsziele verfolgt bzw. nachhaltige Finanzprodukte (Green Bonds, Social Bonds, grüne Kredite, nachhaltige Investmentvermögen etc.) angeboten werden? Mit welchem Image sollen künftige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geworben werden? *Beispiele:* Ausweitung oder Reduzierung des angebotenen Versicherungsschutzes; Zusammenarbeit mit Förderbanken bei der Vergabe von Krediten für nachhaltiges Bauen; Emission von grünen Pfandbriefen, Schuldscheinen oder Produkten, die innovativer sind z. B. in Bezug auf

Auswirkung oder Risikoanfälligkeit; Übernahme einer beratenden Funktion gegenüber Vertragspartnern im Hinblick auf die klimaneutrale Umstellung ihres Geschäftsbetriebs oder die Finanzierung von energieeffizienten Immobilien als lukratives neues Geschäftsfeld.

3.2.4

Wie kann sichergestellt werden, dass ausreichende und geeignete personelle und sonstige Ressourcen zur Bewältigung der neuen Herausforderungen im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zur Verfügung stehen?

3.3 Überprüfung der Risikostrategie

Die Risikostrategie der beaufsichtigten Unternehmen sollte ganzheitlich auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken überprüft werden. *Mögliche Fragen*, die je nach Relevanz für das konkrete Geschäftsmodell von den beaufsichtigten Unternehmen betrachtet werden können:

3.3.1

Hätte es nachteilige Auswirkungen auf verbindlich vorgegebene Kennzahlen wie etwa Kapitalquoten, wenn sich Nachhaltigkeitsrisiken (in Form der bekannten, als wesentlich identifizierten Risikoarten) realisieren würden? Welche Stresstests einschließlich Szenarioanalysen wurden zu Nachhaltigkeitsrisiken durchgeführt? Welche Implikationen ergeben sich aus den Ergebnissen?

3.3.2

Welche Risikoarten sind unternehmensspezifisch von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen? Werden die auf diese Risikoarten einwirkenden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Festlegung des Risikoappetits und von Risikolimiten implizit ausreichend berücksichtigt? Gibt es länder-, regional-, unternehmens- oder spartenspezifische Besonderheiten?

3.3.3

Bestehen Konzentrationsrisiken? *Beispiele*: Ein Rückversicherungsunternehmen deckt Sturmschäden verschiedener Erstversicherer für dieselbe Region ab; in einem Finanzkonglomerat unterhält ein Kreditinstitut Forderungen gegenüber unversicherten, aber gegenüber Wetterschäden sensiblen Unternehmen, während ein konglomeratsangehöriges Versicherungsunternehmen Elementarschäden in derselben Region abdeckt (siehe auch 9.3 Konzentrationsrisiken).

3.3.4

Wie ist mit dem Zeithorizont von physischen und Transitionsrisiken umzugehen? Soll diesen Risiken eher frühzeitig begegnet werden oder wird eine „Wait and see“-Strategie verfolgt? Ist eine (erweiterte) Absicherung der Risiken durch Derivate, Versicherungslösungen oder ähnliches möglich? Soll der Planungshorizont im Hinblick auf eine informierte Entscheidungsfindung unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren ausgedehnt werden?

3.3.5

Können die Prozesse zur Identifizierung, Messung, Steuerung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken systematisch oder punktuell verbessert werden?

3.4 Kommunikation

Der von der Geschäftsleitung definierte Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sollte dem eigenen Management, den Mitarbeitern sowie Vertragspartnern und Investoren klar kommuniziert werden. Insbesondere empfiehlt es sich, etwaige Kriterien zum Ausschluss bzw. zur gezielten Steuerung bestimmter Risikopositionen nach außen zu kommunizieren, um Stakeholdern das eigene Handeln transparent zu machen und Unsicherheit bei den Vertragspartnern auszuräumen.



4 Verantwortliche Unternehmensführung

4.1 Strategieverantwortung

Die Verantwortung für die Geschäfts- und Risikostrategie und deren Kommunikation und Umsetzung im Unternehmen (Risikokultur) sowie die Institutionalisierung im Rahmen festgelegter Prozessstrukturen, liegt bei der Geschäftsleitung. Dementsprechend obliegen auch die unter Abschnitt 3 Strategien beaufsichtigter Unternehmen beschriebenen strategischen Überlegungen der Geschäftsleitung; diese kann sich dabei natürlich von Experten, beispielsweise aus der Risikocontrolling-Funktion, unterstützen lassen.

4.2 Verständnis von Nachhaltigkeitsrisiken

Die Geschäftsleitung sollte ein Verständnis für Nachhaltigkeitsrisiken einschließlich der physischen und transitorischen Risiken, deren Charakteristika sowie möglicher Auswirkungen auf das eigene Geschäft entwickeln.

4.3 Verantwortlichkeiten

Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Zuweisung von Verantwortlichkeiten für das Management der unter Abschnitt 2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten genannten Risikoarten, einschl. Nachhaltigkeitsrisiken, innerhalb der Geschäftsorganisation. Bei der

Identifizierung möglicher Nachhaltigkeitsrisiken kann das beaufsichtigte Unternehmen auch externe Quellen nutzen. *Beispiele:* Auf Nachhaltigkeit spezialisierte Datenzulieferer, Publikationen des Umweltbundesamts oder des Potsdamer Instituts für Klimafolgenforschung.

4.4 Vorbildfunktion

Die Geschäftsleitung sollte mit gutem Beispiel vorangehen und so möglichen Reputationsrisiken frühzeitig vorbeugen. *Mögliche Fragen:* Sind die vorhandenen Vergütungssysteme einem angemessenen Management der Nachhaltigkeitsrisiken zuträglich (*Beispiel:* Verknüpfung Boni und Management von Nachhaltigkeitsrisiken) und stehen sie im Falle einer konkreten Nachhaltigkeitsstrategie des beaufsichtigten Unternehmens mit dieser Strategie in Einklang (*Beispiel:* Erreichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele)?²⁴ Wie kann der langfristige Erfolg des Unternehmens einschließlich der Akzeptanz bei Vertragspartnern und Mitarbeitern im Hinblick auf den gewissenhaften Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken und den etwaigen negativen Auswirkungen der eigenen Geschäftstätigkeit auf Nachhaltigkeitsfaktoren sichergestellt werden?

²⁴ In Anlehnung an die EU Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor. Als Beispiel wird zudem auf die „Principles for Responsible Investment“ verwiesen.

5 Geschäftsorganisation

5.1 Interne Organisationsrichtlinien bzw. schriftliche Leitlinien

Es sollte eine ganzheitliche Prüfung der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in bestehende interne Organisationsrichtlinien (im Anwendungsbereich des VAG: schriftliche Leitlinien) erfolgen. Inhalt, Methode und Detaillierungsgrad bleiben im Rahmen der gesetzlichen Mindestanforderungen den beaufsichtigten Unternehmen überlassen. Die Einführung eigener interner ESG-Richtlinien bzw. Leitlinien ist möglich, aber nicht zwingend.

5.2 Prozesse

Geprüft werden sollte, ob und wie Nachhaltigkeitsrisiken in die bestehenden Prozesse zur Kreditvergabe/ Zeichnung/Anlageentscheidung, zu Risikosteuerung und -controlling (einschließlich eines eventuell eigenen ESG-Risikomanagementsystems), zu den Tätigkeiten der Besonderen Funktionen im Sinne der MaRisk bzw. Schlüsselfunktionen im Sinne des VAG und zur Auslagerung/Ausgliederung integriert werden, oder ob hierfür separate Prozesse geschaffen werden; in letzterem Fall sollte sichergestellt werden, dass sich die separaten Prozesse reibungslos einfügen.

5.3 Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeiten sollten in den Organisationsrichtlinien festgelegt werden.

5.4 Ressourcen

Unter Beachtung des Proportionalitätsgrundsatzes empfiehlt es sich, für die Behandlung von Nachhaltigkeitsrisiken (insbes. im Risikomanagementsystem) angemessene personelle und finanzielle Ressourcen vorzuhalten. In personeller Hinsicht sollte eine ausreichende Qualifizierung sichergestellt werden. Eventuell empfiehlt sich

eine Verstärkung der Besonderen Funktionen im Sinne der MaRisk bzw. Schlüsselfunktionen im Sinne des VAG durch Experten für Nachhaltigkeitsrisiken oder durch die Einrichtung einer separaten Nachhaltigkeitseinheit, die mit spezifischen Aufgaben betraut wird (*Beispiele*: Weiterentwicklung spezifischer Prozesse bzw. Richtlinien; Sicherstellung einer konsistenten Umsetzung im Unternehmen und Unterstützung hierbei; interne und externe Berichterstattung/Kommunikation).

5.5 Spezielle Nachhaltigkeitseinheit

Sofern das beaufsichtigte Unternehmen eine separate Nachhaltigkeitseinheit eingerichtet hat oder die Einrichtung beabsichtigt, sollte deren Integration in bestehende Prozesse und Schnittstellen zu anderen Funktionen klar geregelt werden. Die spezielle Nachhaltigkeitseinheit könnte etwa immer dann beteiligt werden, wenn der Vertragspartner bzw. das Investitionsobjekt einem Wirtschaftssektor mit hohen transitorischen Risiken angehört. Insbesondere sollten dann auch Missverständnisse über den Umfang der Prüfung durch die Nachhaltigkeitseinheit ausgeschlossen werden, z.B. bei der Frage, ob diese nur für Reputationsrisiken oder auch für nachhaltigkeitsbezogene Finanzrisiken zuständig ist.

5.6 Front-Desk/Markt/Portfoliomanagement

Bereits bei der Erstprüfung von Transaktionen²⁵ mit Vertragspartnern bzw. Investitionsobjekten sollten die relevanten Informationen zu möglichen Nachhaltigkeitsrisiken der Vertragspartner bzw. der Investitionsobjekte identifiziert, analysiert und in die Entscheidungsprozesse eingespeist werden.

²⁵ „Transaktionen“ im Sinne dieses Merkblatts kann – je nach Zusammenhang – u.a. Kreditvergabe, Anlage- bzw. Investitionsentscheidungen oder Zeichnung von Versicherungsrisiken bedeuten.

5.7 Back-Office/Marktfolge

Soweit sektorspezifisch relevant, sollte das Back-Office in angemessenem Umfang die Bewertung durch den Front-Desk überprüfen und die Einhaltung relevanter nachhaltigkeitsbezogener Limite oder Ausschlusskriterien überwachen.

5.8 Risikocontrolling-Funktion

5.8.1

Die Risikocontrolling-Funktion sollte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Nachhaltigkeitsrisiken in Einklang mit den gemäß Abschnitten 5.1 Interne Organisationsrichtlinien bzw. schriftliche Leitlinien und 5.2 Prozesse getroffenen Entscheidung berücksichtigen.

5.8.2

Insbesondere sollte die Risikocontrolling-Funktion der Geschäftsleitung vollumfänglich über Art und Umfang der erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken intern Bericht erstatten.

5.9 Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion sollte ihre Aufgaben im Sinne der MaRisk, MaGo und KAMaRisk auch mit Blick auf die rechtlichen Anforderungen zur Nachhaltigkeit von Unternehmen des Finanzsektors ausführen.

5.10 Funktion der internen Revision

Die interne Revision sollte auch den angemessenen Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen ihrer Prüfungsaktivitäten adressieren. Einbezogen werden sollte insbesondere die Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit der im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken

überarbeiteten Regelungen zur Aufbau- und Ablauforganisation, zum Risikomanagement und zu den besonderen Funktionen im Sinne der MaRisk und den Schlüsselfunktionen im Sinne des VAG.

5.11 Notfallmanagement

Die beaufsichtigten Unternehmen sollten prüfen, ob Nachhaltigkeitsrisiken angemessen im Notfallmanagement berücksichtigt werden. Insbesondere wird empfohlen, Notfallpläne zu ergänzen, wenn Nachhaltigkeitsrisiken die Fortführung der Geschäftstätigkeit des beaufsichtigten Unternehmens gefährden können. Neben naheliegenden Beispielen (Gebäude, Mitarbeiter etc. betreffend) kann beispielsweise auch eine Kommunikationsstrategie für solche Fälle entwickelt werden, in denen eine öffentliche Diskussion über die Anlagepolitik und/oder die Strategie des Unternehmens einsetzt.

5.12 Besonderheiten für nach VAG beaufsichtigte Unternehmen

5.12.1

Nachhaltigkeitsrisiken können auch in Verbindung mit der Zeichnung von Versicherungsverträgen wesentlich sein. Von Bedeutung sind zum einen aktuarielle Aspekte zum Zwecke einer angemessenen Prämien- und Rückstellungsberechnung sowie zum anderen die Auseinandersetzung mit Reputationsrisiken. Im Kontext möglicher Auswirkungen auf die Reputation ist im Schwerpunkt das Geschäft mit gewerblichen Vertragspartnern bzw. das Industriegeschäft von Bedeutung. Der versicherungsmathematischen Funktion obliegt es, sich mit der aktuariellen Relevanz der Nachhaltigkeitsrisiken zu befassen.

5.12.2

Die versicherungsmathematische Funktion sollte Nachhaltigkeitsrisiken angemessen bei der Bewertung der Angemessenheit der versicherungstechnischen Rückstellungen und in ihrer Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik berücksichtigen. Für die Beurteilung der Qualität und Vollständigkeit der dieser Bewertung zugrundeliegenden Daten sollte die versicherungsmathematische Funktion auch vorliegende Informationen zu Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Vergangenheitsbetrachtungen sind möglicherweise nicht ausreichend, um Prämien

oder Rückstellungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken angemessen kalibrieren zu können, insbesondere mit Blick auf neuartige Risiken.

5.12.3

Die versicherungsmathematische Funktion muss sich mit allen Risiken, auch mit den langfristigen sowie neuartigen Risiken angemessen auseinandersetzen. Um dies sicherzustellen, ist insbesondere auch eine Sensibilisierung und gegebenenfalls Weiterbildung der Versicherungsmathematiker notwendig.



6 Risikomanagement

6.1 Allgemeine Anforderungen an die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Risikoidentifikations-, -steuerungs- und -controllingprozesse

6.1.1

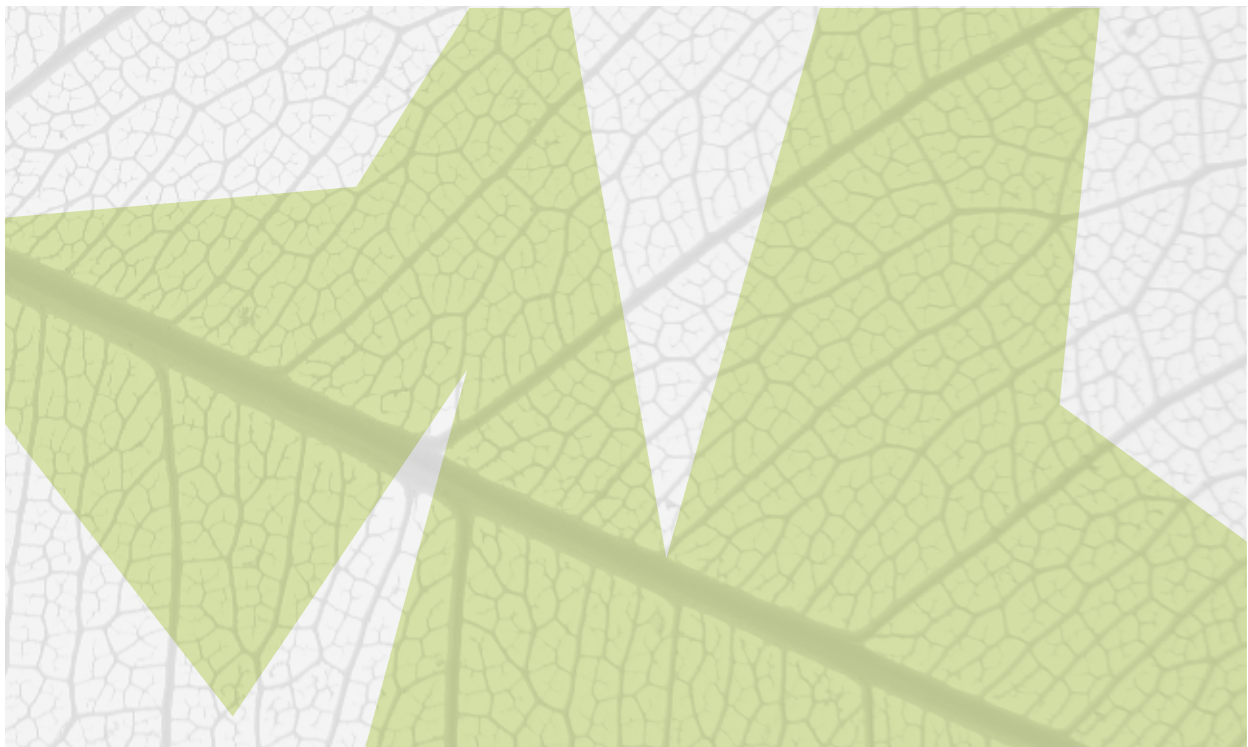
Aufgaben, Verantwortlichkeiten sowie der zeitliche Rahmen für die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken sollten im Rahmen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten benannten Risikoarten innerhalb des Risikomanagementsystems der beaufsichtigten Unternehmen klar definiert werden.

6.1.2

In regelmäßigen Abständen sollten die beaufsichtigten Unternehmen ihre Methoden und Verfahren zur Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung der Nachhaltigkeitsrisiken überprüfen. Hierbei sollten sie auch die Qualität der zugrundeliegenden Daten einbeziehen.

6.1.3

Nachhaltigkeitsrisiken sollten als Faktoren der unter Abschnitt 2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten benannten Risikoarten in den schriftlichen Richtlinien zum Risikomanagement berücksichtigt werden. Insbesondere sollten Prozesse zur Früherkennung solcher Risiken etabliert werden, soweit erforderlich unter Würdigung der o.g. Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken (siehe Abschnitt 2.6 Charakteristika der Nachhaltigkeitsrisiken).



6.1.4

Zur Einbindung der Leitungsebene beim Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken sollten bestehende Eskalationsprozesse genutzt bzw. ergänzt werden.

6.1.5

Zur Einschätzung des Ausmaßes und des Zeithorizonts von Nachhaltigkeitsrisiken kann die Festlegung von geeigneten Risikoindikatoren (s. Empfehlungen des NGFS²⁶) unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit und des Risikoappetits hilfreich sein.

6.2 Methoden

Es sollten Methoden zur Steuerung und/oder Begrenzung der Nachhaltigkeitsrisiken festgelegt werden, die konsistent zur Geschäfts- und Risikostrategie sind und den beaufsichtigen Unternehmen ein angemessenes Management von Nachhaltigkeitsrisiken ermöglichen. *Mögliche Beispiele* (sofern für das Geschäftsmodell des Unternehmens relevant):

6.2.1

Ausschlusskriterien/Limite: Diese können auf der Identifizierung von Unternehmen, Branchen, Regionen, Staaten etc. basieren, in die aufgrund Erfüllung bestimmter Kriterien nicht oder nur noch bis zu einem gewissen Limit investiert wird. *Beispiel*: Ausschluss von Unternehmen, die ihren Umsatz zu mindestens ___% aus Abbau, Weiterverarbeitung oder Verbrennung fossiler Energieträger generieren. Einen Anhaltspunkt hierfür kann auch die Einstufung in sog. „Heatmaps“²⁷ liefern, die Nachhaltigkeitsrisiken entsprechend ihrer Relevanz und Dringlichkeit für einzelne (Sub-)Sektoren grafisch oder durch eine

Skalierung sichtbar machen. Diese können extern erworben oder intern erstellt werden und stufen typischerweise die Transitionsrisiken der Wirtschaftssektoren Land- und Forstwirtschaft, produzierende Industrie, Elektrizität (Erzeugung, Speicherung und Verteilung), fossile Energien (Förderung, Weiterverarbeitung und Vertrieb), Transport (Straßen-, See- und Luftverkehr) sowie Bau- und Immobilienwirtschaft im Hinblick auf die Relevanz für die politischen Klimaziele in verschiedene Risikostufen über eine Zeitachse hinweg ein. Bei unternehmensbezogenen Ausschlüssen kann eine Entscheidung notwendig werden, ob auch konzernverbundene bzw. gruppenangehörige Unternehmen davon betroffen sind und welche Schwellenwerte gelten.

6.2.2

Positivlisten: Diese können auf der Identifizierung von Unternehmen, Branchen, Regionen, Staaten etc. basieren, in die aufgrund Erfüllung bestimmter Nachhaltigkeitskriterien bevorzugt investiert wird.

6.2.3

Best-in-Class-Ansatz: Wie 6.2.2, nur dass die Identifizierung auf diejenigen Unternehmen gerichtet ist, die entsprechend den gewählten Nachhaltigkeitskriterien innerhalb ihrer Branche besser abschneiden als andere Unternehmen. Insbesondere bei diesem, teilweise in der Kritik stehenden, Ansatz sollte die Gefahr des „Greenwashings“ berücksichtigt werden: Da es sich um einen relativen Ansatz handelt, können an absoluten Maßstäben gemessen auch weniger nachhaltige Unternehmen Teil des Portfolios sein.

6.2.4

Normbasiertes Screening/ESG-Integration: Wie 6.2.1 bis 6.2.3, nur dass die Nachhaltigkeitskriterien nicht selbst festgelegt werden, sondern international anerkannten Normen entsprechen. *Beispiel*: UN Global Compact. Bei ganzheitlich ausgerichteten Ansätzen spricht man von ESG-Integration. *Beispiele*: „Principles for Responsible Investment“, „Principles for Sustainable Insurance“ und „Principles for Responsible Banking“.

²⁶ NGFS (2019), „Macroeconomic and financial stability Implications of climate change“, Annex 1. Die Risikoindikatoren wurden für Zwecke von Aufsichtsbehörden und Zentralbanken entwickelt, können sich in vielen Fällen aber auch für das Risikomanagement durch beaufsichtigte Unternehmen eignen.

²⁷ Ein Beispiel für Heatmaps findet sich in: Oliver Wyman (2019), „Climate Change – Managing a new financial risk“, S. 20.

6.2.5

Eine besondere Ausprägung der Beispiele unter 6.2.2 bis 6.2.4 sind Investitionen in Unternehmen, die sich einen positiven Umwelt- oder Gesellschaftsbeitrag zum Ziel gesetzt haben.

6.2.6

Engagement: Über Stimmrechtsausübung, Dialog mit der Unternehmensleitung oder Einflussnahme auf Branchenvertretungen kann versucht werden, Investitionsobjekte bzw. Vertragspartner auf einen nachhaltigeren Kurs zu bringen. Zu beachten wären dann jedoch Vorgaben aus beispielsweise dem Aktien-, Gesellschafts- und Kartellrecht.

6.3 Nutzung von Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren

6.3.1

Zwecks Identifizierung und Beurteilung von Nachhaltigkeitsrisiken können beaufsichtigte Unternehmen sog. Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren nutzen. Diese dienen auch der Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher²⁸ und unternehmensinterner Nachhaltigkeitsanforderungen (einschließlich etwaiger Ausschlusskriterien/Limite), der Prüfung der Fähigkeit und Bereitschaft des Vertragspartners bzw. des Investitionsobjekts zu risikomindernden Maßnahmen einschließlich der Beurteilung der Qualität seines Nachhaltigkeitsmanagements und der eventuellen (vertraglichen) Vereinbarung entsprechender Risikominderungsmaßnahmen. Die

beaufsichtigten Unternehmen können in diesem Zusammenhang eine Integration in bestehende Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren oder die Einrichtung neuer/eigener Verfahren vornehmen.

6.3.2

Bei Transaktionen (mit Geschäftsvertragspartnern) kann auch die Zugehörigkeit zu emissionsintensiven Wirtschaftssektoren (sofern möglich einschließlich der vorgelegten und der nachgelagerten Lieferkette und weiteren wirtschaftlich eng verflochtenen Wirtschaftszweigen) untersucht werden. Dabei können auch sog. „Heatmaps“ genutzt werden (siehe oben 6.2.1). Sofern auf externe Anbieter zurückgegriffen wird, wird angeregt, deren Einstufungen angemessen zu plausibilisieren. Auch die Einstufung eines Sektors auf einer „Heatmap“ sollte nur ein erster Anhaltspunkt sein, an den sich eine individuellere Prüfung der konkreten Risikoposition anschließen sollte.

6.3.3

Soweit die Transaktion mit einem höheren Risiko verbunden ist (etwa aufgrund der Ersteinstufung des Vertragspartners bzw. des Investitionsobjekts auf der „Heatmap“) sollte eine intensivere Analyse des konkreten Geschäftsmodells vorgenommen werden (*Beispiele*: aktuelle und voraussichtlich künftige Treibhausgasemissionen²⁹; Marktumfeld; regulatorische Vorgaben für das in Rede stehende Unternehmen; voraussichtliche Auswirkungen auf Profitabilität und Solvenz sowie Zukunftsstrategien). In der Risikoanalyse sollte berücksichtigt werden, dass ein Unternehmen in einem an sich kritischen Sektor aufgrund seines speziellen Geschäftsmodells einem geringeren Transitionsrisiko unterliegen kann als andere Unternehmen desselben Sektors (*Beispiel*: Der Sektor „Elektrizität“ ist per se kritisch im Hinblick auf die Klimaziele, aber der konkrete Vertragspartner bzw. das Investitionsobjekt ist Betreiber von

²⁸ *Beispiel*: Die EU Verordnung über die nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in Bezug auf nachhaltige Investitionen und Nachhaltigkeitsrisiken sieht die Offenlegung der Due-Diligence-Prozesse im Hinblick auf wesentliche negative Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren oder eine entsprechende Erklärung zur Nichtoffenlegung vor.

²⁹ „Scope 1“-Emissionen sind direkte Emissionen aus eigenen oder kontrollierten Quellen. „Scope 2“ bedeutet indirekte Emissionen aus dem Verbrauch von eingekauftem Strom, Dampf, Wärme und Kühlung. „Scope 3“ umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Unternehmens auftreten.



Windparks und unterliegt daher einem geringeren Transitionsrisiko). Eine nützliche Information im Rahmen der Risikoanalyse und -beurteilung kann ein Nachhaltigkeitsrating des Vertragspartners sein.

6.3.4

Das Ergebnis der Untersuchung sollte eine die Nachhaltigkeitsrisiken des Vertragspartners bzw. des Investitionsobjekts berücksichtigende Risikoeinstufung sein. Abhängig von der Risikoeinstufung könnten sich je nach Situation unter anderem folgende Maßnahmen anbieten: Unverbindliche *Beispiele*, die je nach Relevanz von den Unternehmen betrachtet werden können:

6.3.4.1

Eintritt in einen Dialog mit dem Vertragspartner bzw. dem Investitionsobjekt zur Erhöhung des Risikobewusstseins und mit dem Ziel, Nachhaltigkeitsrisiken abzubauen bzw. eine Zukunftsstrategie zu entwickeln.

6.3.4.2

Bei Beteiligungen mit Stimmrecht entsprechende Ausübung der Stimmrechte auf Gesellschafterversammlungen des Beteiligungsunternehmens.

6.3.4.3

Identifizierung von Maßnahmen zur Steuerung oder Minimierung des Nachhaltigkeitsrisikos bzw. der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen bis hin zu einem Aktionsplan zum schrittweisen Abbau solcher Risiken, Verbesserung des Nachhaltigkeitsratings oder Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards.

6.3.4.4

Vertraglich vereinbarte Fortschritte entsprechend einem verbindlichen Zeitplan und Berichtspflichten.

6.3.4.5

Beratung im Hinblick auf die Finanzierung von Investitionen zur Senkung des Nachhaltigkeitsrisikos, z.B. in Zusammenarbeit mit Förderbanken.

6.3.4.6

Ablehnung der Transaktion oder Ausführung bis zu einem bestimmten Limit. Ergibt die Risikoanalyse- bzw. -klassifizierung ein hohes bis sehr hohes

Nachhaltigkeitsrisiko, kann in den Organisationsrichtlinien die Beteiligung der Risikocontrolling-Funktion und ggf. auch der Geschäftsleitung vorgesehen werden.

6.3.5

Werden Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren genutzt, sollte die Risikoeinstufung in die Entscheidung über die Freigabe der Transaktion und, soweit relevant, Gestaltung der Konditionen einfließen.



6.4 Tools zur Risikoinventur bzw. Portfolioanalyse

In der Praxis bereits verfügbare Tools zur Risikoinventur bzw. Portfolioanalyse können von den beaufsichtigten Unternehmen genutzt werden. Sie liegen in der inhaltlichen, technischen und sonstigen Verantwortung der Anbieter bzw. Betreiber, d.h. ihre Nutzung kann nicht die eigene Risikobeurteilung in beaufsichtigten Unternehmen ersetzen, möglicherweise aber bei der Risikoidentifizierung unterstützen.

6.5 Interne Berichterstattung

Im Rahmen der internen Risikoberichterstattung sollten Nachhaltigkeitsrisiken hinreichend adressiert werden, sofern sie nicht schon als Teil anderer Risikoarten berichtet wurden. In diesem Zusammenhang sollte überprüft werden, wie Nachhaltigkeitsrisiken in die vorhandene Berichterstattung im Rahmen der bestehenden Berichtswege einbezogen werden können, und ob sich aufgrund der Charakteristika von Nachhaltigkeitsrisiken ggf. eine spezifische Berichterstattung mit einem Mittel- bis Langfristausblick anbietet.

6.6 Besonderheiten für nach KWG beaufsichtigte Institute

Institute, die dem Anwendungsbereich des KWG und der MaRisk unterfallen, sollten die oben genannten Empfehlungen berücksichtigen und dabei auch folgende Grundsätze beachten:

6.6.1

(In Anlehnung an MaRisk AT 2.2 Nr. 1 und 2) Die Institute sollten bei der turnusmäßigen Risikoinventur auch Nachhaltigkeitsrisiken, welche die Vermögenslage

(inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage signifikant beeinträchtigen können, in den Blick nehmen. In der Regel sollten solche Risiken aber unter den bereits identifizierten Risikoarten – insbesondere Kreditrisiken, Marktrisiken, Spreadrisiken und operationelle Risiken (OpRisk) erfasst werden können (siehe auch 2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten). Werden in diesem Rahmen noch weitere wesentliche Risiken identifiziert, sollten die Vorgaben der MaRisk auch auf diese angewendet werden.

6.6.2

(In Anlehnung an MaRisk AT 4.1 Nr. 1 und Nr. 11) Auf der Grundlage des Gesamtrisikoprofils sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass die als wesentlich identifizierten Risiken einschließlich der in den verschiedenen Risikoarten erfassten Nachhaltigkeitsrisiken des Instituts durch das Risikodeckungspotenzial, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, laufend abgedeckt sind und damit die Risikotragfähigkeit gegeben ist.

6.6.3

(In Anlehnung an MaRisk BTO 1.2) Nachhaltigkeitsrisiken sollten auch in die Prozesse für die Kreditbearbeitung (Kreditgewährung und Kreditweiterbearbeitung) einbezogen werden (siehe auch u.a. 5.6 Front-Desk/Markt/Portfoliomanagement, 5.7 Back-Office/Marktfolge und 6.3 Nutzung von Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren). Für die Bonitätseinschätzung sollten sich die Institute ein eigenes Urteil über die Adressenausfallrisiken bilden und auch zukünftige Risiken einbeziehen, zu denen die Nachhaltigkeitsrisiken (in den oben beschriebenen Ausprägungen) zählen. Die für das Adressenausfallrisiko eines Kreditengagements bedeutsamen Aspekte sollten herausgearbeitet und beurteilt werden, wobei die Intensität dieser Tätigkeiten vom Risikogehalt des Engagements abhängen sollte (siehe auch 6.3.3). Branchen- und ggf. Länderrisiken, die durch Nachhaltigkeitsrisiken noch gesteigert werden können, sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Kritische Punkte eines Engagements sollten hervorgehoben und ggf. unter der Annahme verschiedener Szenarien dargestellt werden. Auch bei der Verwendung externer Bonitätseinschätzungen sollte das Institut sich ein Urteil über das



Adressenausfallrisiko bilden und dabei eigene Erkenntnisse und Informationen in die Kreditentscheidung einfließen lassen. *Beispiel:* Die Zahlungsdienstfähigkeit eines Kreditnehmers, der ein kreditfinanziertes Gebäude an ein emissionsintensives Unternehmen vermietet und hieraus im Wesentlichen seine Einkünfte generiert, könnte von der Zukunft des Unternehmens abhängen. Kann das Gebäude ohne weiteres auch an Dritte vermietet werden, erscheinen die zukünftigen Einkünfte des Kreditnehmers weniger gefährdet.

6.6.4

Im Rahmen der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten sollten auch wertbildende Faktoren im Hinblick auf die (künftigen) Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt werden.

Beispiele: Ein ansonsten identisches Gebäude in gleicher Lage mit dem Standard „KfW-Effizienzhaus 100“ dürfte weniger wert sein als eines mit dem Standard „KfW-Effizienzhaus 55“; ein Gebäude an der Küste könnte bei künftigem Meeresspiegelanstieg oder Zunahme maritimer Stürme seinen Versicherungsschutz verlieren.

6.7 Besonderheiten für nach dem KAGB beaufsichtigte Kapitalverwaltungs-gesellschaften

6.7.1

(In Anlehnung an KAMaRisk 4.1 Tz. 3) Die Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungs-gesellschaft sollte bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Risiken für die Investmentvermögen und für die Gesellschaft regelmäßig und anlassbezogen auch Nachhaltigkeitsrisiken als Faktoren der bekannten Risikoarten in den Blick nehmen (siehe auch 2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten).

6.7.2

(In Anlehnung an KAMaRisk 4.3 Tz. 8) Bei der regelmäßigen Gegenüberstellung des Gesamtrisikoprofils der Gesellschaft im Sinne von Abschnitt 4.1 Tz. 3 der KAMaRisk mit dem Risikodeckungspotenzial der Gesellschaft sollte ebenfalls sichergestellt werden, dass die als wesentlich identifizierten Risiken einschließlich der in den verschiedenen Risikoarten erfassten Nachhaltigkeitsrisiken, unter Berücksichtigung von Risikokonzentrationen, abgedeckt sind.

6.8 Besonderheiten für nach VAG beaufsichtigte Unternehmen

6.8.1

Die nach VAG beaufsichtigten Unternehmen sollten bei der turnusmäßigen Risikoinventur auch Nachhaltigkeitsrisiken, welche die Vermögenslage (inklusive Kapitalausstattung), die Ertragslage oder die Liquiditätslage wesentlich beeinträchtigen können, in den Blick nehmen. In der Regel sollten solche Risiken aber unter den bereits identifizierten Risikoarten – insbesondere Marktrisiken, versicherungstechnische Risiken, Kreditrisiken, Spreadrisiken und OpRisk – erfasst werden können (siehe auch Abschnitt 2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten).

6.8.2

Bei der Gegenüberstellung des Solvabilitätsbedarfs mit den aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen im Rahmen der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung von Versicherungsunternehmen (ORSA) sollten die beaufsichtigten Unternehmen das spezifische Risikoprofil einschließlich der als wesentlich identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen. Wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken sollten auch von EbAV im Rahmen der unternehmenseigenen Risikobeurteilung entsprechend den aufsichtlichen Anforderungen (ORA) adressiert werden.

6.8.3

Folgende Risikomanagementbereiche können im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken besonders betroffen sein: Aktiv-Passiv-Management; Anlagerisikomanagement; Risikoübernahme und Rückstellungsbildung; Rückversicherung und andere Techniken zur Minderung der Versicherungsrisiken; Reputationsrisikomanagement.

6.8.4

Mögliche Nachhaltigkeitsrisiken, einschließlich potenzieller Reputationsrisiken (siehe 5.12.1), sollten auch im Zeichnungsprozess von Versicherungsrisiken identifiziert, analysiert und nur konsistent zur Risikostrategie eingegangen werden (siehe auch 6.3 Nutzung von Risikoanalyse- bzw. -klassifizierungsverfahren). Die Nutzung von „Heatmaps“³⁰ und ESG-Scoringverfahren kann hier ggf. hilfreich sein. Einzelne Geschäftszweige oder Vertragspartnerverbindungen können einer gezielten Analyse auf Basis spezifischer ESG-Kriterien (*Beispiele*: Umwelt- und Luftverschmutzung, Beachtung von Menschenrechten) zugeführt werden. In der Versicherungstechnik sollten sich die Unternehmen auch mit neuartigen Risiken, die in Verbindung mit dem Klimawandel stehen, auseinandersetzen (siehe auch 5.12 Besonderheiten für nach VAG beaufsichtigte Unternehmen; *Beispiel*: Ggf. zu tragende Haftpflichtrisiken, die aufgrund gesetzlicher Änderungen oder in Folge von Rechtsprechung entstehen). Zur Operationalisierung im laufenden Betrieb sollten die Leitlinien zur Zeichnung von Versicherungsrisiken entsprechend ausgestaltet werden.

³⁰ *Beispiel*: PSI Guideline “Underwriting environmental, social and governance risks in nonlife insurance business”.

7 Risikomanagement: Stresstests einschließlich Szenarioanalysen

7.1 Unternehmensindividuelle³¹ Stresstests

Beaufsichtigte Unternehmen sollten prüfen, ob die bestehenden unternehmens-individuellen³² Stresstests Nachhaltigkeitsrisiken in geeigneter Weise abbilden oder ob hierfür neue bzw. modifizierte unternehmens-individuelle³³ Stresstests zu erstellen sind.

7.2 Szenarioanalysen

Stresstests können insbesondere Sensitivitäts- und Szenarioanalysen zur Untersuchung der Widerstandsfähigkeit des Unternehmens infolge widriger Ereignisse oder Szenarien, verursacht durch physische sowie

transitorische Risiken, umfassen. Daher sollten bei Stresstests auch Szenarien, im Sinne von plausiblen künftigen Entwicklungen, berücksichtigt und ein verstärkter Einsatz von langfristigen Szenarioanalysen angedacht werden³⁴. Das NGFS, der Europäische Ausschuss für Systemrisiken, die Europäische Zentralbank und die Deutsche Bundesbank arbeiten derzeit an Szenarien für klimabezogene Stresstests³⁵. Diese Szenarien bieten Anhaltspunkte für unternehmensindividuelle³⁶ Stresstests im Bereich Nachhaltigkeit.

31 Beaufsichtigte Unternehmen, die Portfolien im Auftrag Dritter verwalten, sollten prüfen, ob die bestehenden Stresstests sowohl auf Ebene der verwalteten Portfolien als auch auf Gesellschaftsebene Nachhaltigkeitsrisiken in geeigneter Weise abbilden.

32 S. Fn. 31.

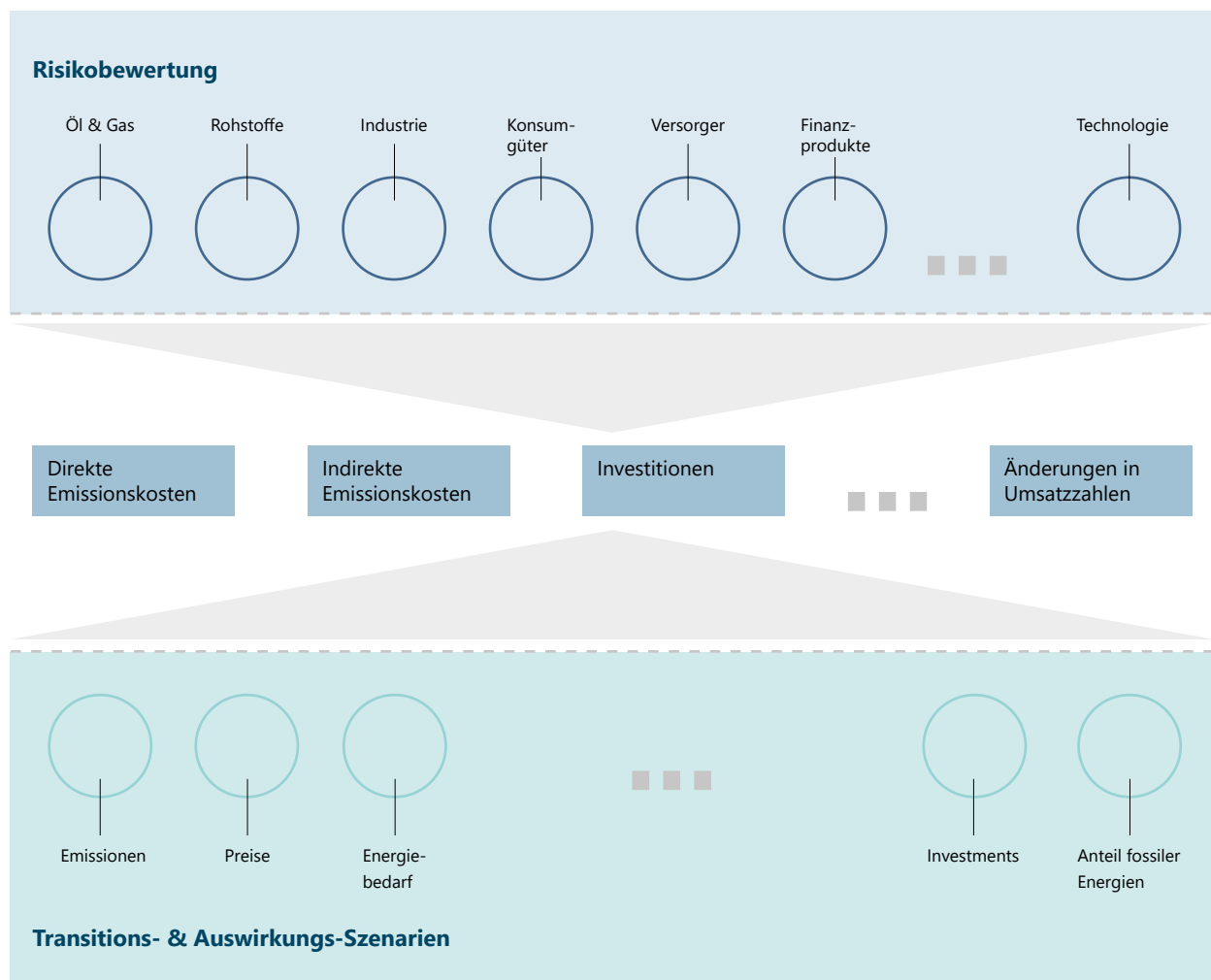
33 S. Fn. 31.

34 Siehe zum Einsatz von klimabezogenen Szenarioanalysen in Unternehmen auch: TCFD (2017), "Technical Supplement: The Use of Scenario Analysis in Disclosure of Climate-related Risks and Opportunities"; UNEP FI (April 2018), "Extending our horizons - PART 1: Transition-related risks & opportunities"; UNEP FI (Juli 2018), "Navigating a new climate - PART 2: Physical risks and opportunities"; Global Compact Netzwerk Deutschland (2019), „Bewertung von Klimarisiken in Unternehmen“.

35 Hierbei handelt es sich allerdings um Szenarien für aufsichtliche Zwecke, die einen anderen Fokus haben können als unternehmensindividuelle Stresstests, z.B. im Hinblick auf Granularität und betrachtete Regionen. Aufsichtliche Szenarien können daher allenfalls als Ausgangspunkt für unternehmensindividuelle Überlegungen genommen werden.

36 S. Fn. 31.





Illustrative Darstellung. Quelle: Potsdamer Institut für Klimafolgenforschung/SENSES Projekt.

7.3 Transitionsszenarien

Transitionsszenarien u.a. aus der integrierten Bewertungsmodellierung (Integrated Assessment Modelling – IAM) können ein Verständnis des Zeithorizonts und der jeweiligen Branchen ermöglichen, die durch einen Ausstieg aus fossilen Brennstoffen auf dem Weg zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft unter Druck geraten können. Diese Szenarien sind keine mit einer gewissen statistischen Wahrscheinlichkeit verbundenen Prognosen, sondern sie beschreiben konsistente Entwicklungspfade, wie ein bestimmtes Klimaziel erreicht werden kann (z.B.: Netto 0 Emissionen im Jahre 2050). Die Dekarbonisierung der in Transitionsszenarien dargestellten Branchen beschreibt einen solchen konsistenten Entwicklungspfad; in der Realität kann die Entwicklung aber auch in anderer Reihenfolge, abweichender Intensität und weniger sanft verlaufen.

Konkret können relevante Kosten und Aufwendungen (unter konsistenten Bedingungen) identifiziert werden. So erlauben beispielsweise Größen wie der Energiebedarf eines bestimmten Unternehmens und der Preis pro Einheit Energie Rückschlüsse auf Werte wie die (in-) direkten Emissionskosten oder zu erwartende Umsatzzwankungen dieses Unternehmens. Die Analyse basierend auf diesen Werten kann zu einer aggregierten Bewertung erweitert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gewisse Arten von IAMs z.B. vom Internationalen Währungsfonds als untauglich für die Analyse von Transitionsrisiken bewertet wurden³⁷. Szenarioanalysemethoden, die auf diesen IAMs beruhen, sollten hinterfragt werden.

³⁷ Vgl. IMF Working Paper WP/19/185 (2019), "Macroeconomic and Financial Policies for Climate Change Mitigation".



7.4 Auswirkungsszenarien

Auswirkungsszenarien zielen darauf ab, das globale und regionale Risikomanagement von direkten Klimafolgen auf Mensch und Umwelt zu verbessern: Konkret werden über Wirtschaftsbereiche und Skalen hinweg konsistente und den langfristigen Planungszeitraum eines Unternehmens berücksichtigende Projektionen von Klimaauswirkungen erstellt, die u.a. die Themen Landwirtschaft, Wasser, Biome, Gesundheit und Küsteninfrastruktur abdecken. Bei diesen Szenarien stehen die Auswirkungen von physischen Risiken (*Beispiele*: Dürre, Überschwemmungen, etc.) im Fokus. Andere Themen, die berücksichtigt werden, umfassen z.B. Fischerei, Energie, Permafrost, biologische Vielfalt und Forstwirtschaft.

7.5 Proportionalität

Die Annahmen für Stresstests und Analysen setzt das beaufsichtigte Unternehmen ausgehend vom eigenen Geschäftsmodell und Risikoprofil und unternehmensindividuellen Vorgaben fest. Das Unternehmen sollte mehrere alternative Szenarien, basierend auf verschiedenen Kombinationen von Annahmen, betrachten.

7.6 Interpretation

Ergebnisse von Stresstests und Szenarioanalysen können nicht nur quantitativ, sondern abhängig vom Kontext des beaufsichtigten Unternehmens, auch qualitativ interpretiert werden. Dadurch können die Ergebnisse dieser Methoden auch als Ausgangspunkt deskriptiver und narrativer Elemente dienen.

7.7 Besonderheiten für nach KWG beaufsichtigte Institute

(In Anlehnung an MaRisk AT 4.3.3) Sofern sich Nachhaltigkeitsrisiken signifikant auf die in Abschnitt 2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten benannten Risikoarten auswirken und zur Wesentlichkeit dieser Risikoarten im Rahmen der Risikoinventur beitragen, sollten diese bei den regelmäßig sowie anlassbezogenen Stresstests für die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden.

8 Auslagerung/Ausgliederung

8.1 Auslagerungsrichtlinie

Sofern relevant, sollte der Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken auch in der internen Auslagerungsrichtlinie geregelt werden. *Mögliche Fragen:* Welche Geschäftsfelder/Prozesse/Aufgaben unterliegen Nachhaltigkeitsrisiken? Welche Regelungen sollten diesbezüglich standardmäßig mit Dienstleistern getroffen werden? Sind die Berichtspflichten der Dienstleister ausreichend, um externen Nachhaltigkeitsbericht-erstattungspflichten zu genügen?

8.2 Risikoanalyse

In die Risikoanalyse zur Identifizierung von *wesentlichen*³⁸ Auslagerungen und der mit einer Auslagerung verbundenen Risiken sollte auch der Aspekt von Nachhaltigkeitsrisiken einbezogen werden. *Beispiele:* Die Auslagerung der Identifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken könnte wesentlich sein, wenn sich diese Nachhaltigkeitsrisiken erheblich auf die in Abschnitt 2.7 Übersetzung in bekannte Risikoarten benannten Risikoarten auswirken. Die Auslagerung von Aktivitäten an einen Dienstleister, der regelmäßig gegen arbeitsrechtliche Standards verstößt, könnte ein Reputationsrisiko darstellen.

8.3 Auslagerungsvertrag

Der Auslagerungsvertrag sollte bei wesentlichen Auslagerungen im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken die folgenden Regelungen enthalten:

8.3.1

Sofern Risikomanagementaufgaben ausgegliedert werden, sollten Vorgaben an den Dienstleister über die Identifizierung, Beurteilung, Steuerung, Überwachung und Berichterstattung von Nachhaltigkeitsrisiken geregelt werden.

8.3.2

Sofern sich das beaufsichtigte Unternehmen zur Einhaltung bestimmter Nachhaltigkeitsstandards bekennt (siehe 3.1.2), sollte geprüft werden, ob im Auslagerungsvertrag die Verpflichtung des Dienstleisters vereinbart wird, diese Standards ebenfalls einzuhalten; dem auslagernden Unternehmen müssten dann die für Prüfungs- und Berichterstattungszwecke erforderlichen Informationen im Einklang mit diesen Standards zur Verfügung gestellt werden.

8.4 Zentrales Auslagerungsmanagement

Soweit vorhanden, sollten Nachhaltigkeitsrisiken auch in die Organisationsrichtlinie für das zentrale Auslagerungsmanagement aufgenommen werden.

³⁸ Im Gegensatz zum KWG trifft das KAGB (vgl. § 36 KAGB) keine Unterscheidung, ob ein Auslagerungssachverhalt wesentlich ist oder nicht.

9 Gruppensachverhalte

9.1 Organisationsrichtlinien

Soweit spezialgesetzlich nicht anders geregelt, sollten Regelungen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken in der Geschäfts- und Risikostrategie sowie den Organisationsrichtlinien gruppenweit konsistent umgesetzt werden.

9.2 Nachhaltigkeitseinheit

Das zuständige Mutterunternehmen sollte auch entscheiden, ob eine spezielle Nachhaltigkeitseinheit auf Gruppenebene geschaffen wird. Im Hinblick auf das Problem häufig fehlender Daten und die Schwierigkeit der Quantifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken (siehe 2.6 Charakteristika der Nachhaltigkeitsrisiken) könnte diese Nachhaltigkeitseinheit alle relevanten gruppenzugehörigen Unternehmen unterstützen.

9.3 Konzentrationsrisiken

Im Rahmen des gruppenweiten Risikomanagements sollte ermittelt werden, ob durch die verschiedenen Aktivitäten der gruppenangehörigen Unternehmen Nachhaltigkeitskonzentrationsrisiken entstehen. Mögliches *Beispiel*: Verschiedene gruppenangehörige Kreditinstitute vergeben Kredite an Unternehmen in einem Überschwemmungsgebiet, das nicht mehr versicherbar ist.

9.4 Nachhaltigkeitsstandards

Sofern bestimmte Nachhaltigkeitsstandards freiwillig eingehalten werden (siehe 3.1.2), wird angeregt, diese in der gesamten Gruppe zur Anwendung zu bringen. Es könnte ein Reputationsrisiko darstellen, wenn einzelne gruppenangehörige Unternehmen Nachhaltigkeitsstandards freiwillig befolgen, die von anderen verletzt werden.





10 Verwendung von Ratings

10.1 Kreditratings

Klassische Kreditratings berücksichtigen gemäß der EU-Ratingverordnung nur die für die Beurteilung der Bonität eines Unternehmens bzw. des Kreditrisikos eines Finanzinstruments notwendigen Faktoren. Dies können durchaus auch ESG-Faktoren sein. Sofern ESG-Faktoren auf die Bonität eines Unternehmens bzw. das Kreditrisiko eines Finanzinstruments jedoch im Einzelfall keinen Einfluss haben, sollten sie im Rahmen des Kreditratings auch keine Berücksichtigung finden. Anderenfalls besteht das Risiko, die Aussagekraft eines Ratings über die Ausfallwahrscheinlichkeit zu verfälschen.

10.2 ESG-Ratings

Um die Nachhaltigkeit von Finanzanlagen festzustellen und daraus ggf. zusätzliche Informationen über Nachhaltigkeitsrisiken abzuleiten, bieten sich spezielle ESG-Ratings an. Diese existieren bereits am Markt und werden von verschiedenen Unternehmen angeboten. Auch einige registrierte Ratingagenturen offerieren ESG-Ratings. Reine ESG-Ratings ohne Bezug zum Kreditrisiko sollten von den am Markt etablierten Kreditratings klar abgegrenzt sein, um eine Verwechslung auszuschließen und dem Markt die erforderliche Sicherheit zu geben.

10.3 Einheitliche Standards

Für ESG-Ratings fehlen momentan noch einheitliche Begrifflichkeiten und allgemeine Standards. Anhaltspunkt kann die von der Kommission vorgeschlagene und von der Technischen Expertengruppe im Detail ausgearbeitete sog. EU-Taxonomie liefern, die sich allerdings noch in der Entwicklung befindet. Die Entwicklung einheitlicher Standards ist eine wesentliche Voraussetzung für die langfristige Etablierung von ESG-Ratings als Informationsquelle zur Bewertung der Nachhaltigkeit von Finanzanlagen.

10.4 Plausibilisierung

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Punkte sollten die Verwender von ESG-Ratings diese im Hinblick auf die Bewertung der Nachhaltigkeit einer Finanzanlage nicht einfach übernehmen, sondern eine dem Proportionalitätsgrundsatz angemessene Plausibilisierung vornehmen und Aspekte der Nachhaltigkeit von denen der Bonität oder des Kreditrisikos unterscheiden, sofern diese Aspekte in keinem Zusammenhang damit stehen.